Der ÖBFV hat durch die Neufassung der Richtlinie für die Schutzbekleidung (ÖBFV-RL KS-04) analog zur Einsatzbekleidung (KS-03) einen weiteren Schritt zur Vereinheitlichung der Feuerwehrbekleidung in Österreich gesetzt. Um dies auch für Kärnten umzusetzen, ist es daher erforderlich, die Bekleidungsvorschrift 2024 sowie die Förderrichtlinie anzupassen. Eine weitere Anpassung ist aufgrund der Novelle des K-FWG 2021 (Umbenennung der KAT-Hilfszüge in F-KAT-Bereitschaften) notwendig und werden auch Redaktionsfehler in der Stammfassung berichtigt.

1. Bekleidungsvorschrift des KLFV (Bekleidungsvorschrift 2024)

Punkt 3.1, Ärmelwappen für das Bezirksfeuerwehrkommando, letzter Absatz wird ergänzt:

Das Ärmelwappen für das jeweilige Bezirksfeuerwehrkommando wird von den Mitgliedern des Bezirksfeuerwehrausschusses nach § 11 Abs. 1 der Satzung des KLFV sowie vom Bezirksschriftführer und vom Bezirkskassier für die Dauer der jeweiligen Funktion getragen.

Punkt 3.1, Ärmelwappen für das Landesfeuerwehrkommando, letzter Absatz wird berichtigt:

Das Ärmelwappen für das Landesfeuerwehrkommando wird vom Landesfeuerwehrkommandanten (LFK) und seinem Stellvertreter, dem Vorsitzenden des Betriebsfeuerwehrverbandes sowie dessen Stellvertreter, von den Leitern einer Stabsstelle des KLFV sowie deren Mitgliedern, von den Vorsitzenden der Fach- und der Unterausschüsse des KLFV sowie deren allfälligen Stellvertretern, den Kommandanten ~~der Katastrophenhilfszüge des KLFV~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften (F-KAT-B) sowie deren Stellvertretern und den sonstigen Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos (Vergabe des Ärmelwappens durch den LFK) für die Dauer der jeweiligen Funktion getragen.

Punkt 3.1, Ärmelwappen für Katastrophenhilfszüge, wird geändert:

Ärmelwappen für die ~~Katastrophenhilfszüge~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften:



Breite & Höhe des Ärmelwappens:	70 mm x 90 mm
Breite & Höhe des Schriftzuges „LAND KÄRNTEN ~~KAT-ZUG V~~ F-KAT-B 5“:	62 mm (max. Breite) x 17 mm, Arial, 26 pt
Höhe des Schriftzuges „KATASTROPHENHILFE“:	proportional zu dessen Länge
Durchmesser des KAT-Emblems:	53 mm
Farbton des Trägerstoffes:	Dunkelblau (Pantone 2767c)
Farbton des Schriftzuges & der Umrandung:	Gelb
Farbtöne des KAT-Emblems:	Gelb, Beige hell, Beige dunkel (Pantone 101c, 7403c, 141c)

Das Ärmelwappen für die ~~Katastrophenhilfszüge~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften (F-KAT-B) ist für alle fünf ~~Katastrophenhilfszüge~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften (~~I, II, III, IV u. V~~ 1, 2, 3, 4 u. 5) vorgesehen. Obige Darstellung stellt das Ärmelwappen für ~~den~~ die ~~KAT-Zug V~~ F-KAT-B 5 dar.

Das Ärmelwappen für die ~~Katastrophenhilfszüge~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaften darf nur von aktiven Mitgliedern eines~~r~~ ~~Katastrophenhilfszuges~~ Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Bereitschaft für die Dauer dieser Funktion auf dem rechten Ärmel der Einsatzjacke dunkelblau bzw. der Einsatzbluse K1 grün (auslaufend) getragen werden.~~, und zwar ausschließlich dann, wenn das betreffende Feuerwehrmitglied Dienst im Zusammenhang mit dem Katastrophenhilfszug verrichtet. Ein ständiges Tragen dieses Ärmelwappens ist nicht zulässig.~~

Punkt 5.1 vierter Absatz wird ergänzt:

Die Dienstjacke dunkelblau mit Auslegekragen (V-Kragen) kann grundsätzlich in ~~drei~~ vier verschiedenen Stoffvarianten (Standard-Stoff, Stretch-Stoff, technisches Mischgewebe und Softshell-leicht) ausgeführt werden.

Punkt 5.2 vierter Absatz wird ergänzt:

Die Diensthose dunkelblau kann in ~~zwei~~ drei verschiedenen Stoffvarianten (Standard-Stoff ~~und~~, Stretch-Stoff und technisches Mischgewebe) ausgeführt werden.

Punkt 7 (Einsatzbekleidung) – Berichtigung eines Redaktionsfehlers in der Stammfassung:

Das Diensthemd weiß und das Diensthemd weiß mit Aufschrift und Ärmelwappen sind Bestandteil der Einsatzbekleidung (siehe Punkt 9 – Trageweise der Einsatzbekleidung). In der Stammfassung fehlen diese Hemden jedoch in der Aufzählung, was zu berichtigen ist.

Punkt 7 (Aufzählung) wird insofern ergänzt als das Diensthemd weiß (mit und ohne Ärmelwappen) als neuer Unterpunkt 7.15 aufgenommen wird. Die folgenden Unterpunkte (7.15 Diensthemd lichtgrau und 7.16 Dienstpoloshirt/T-Shirt) verschieben sich um jeweils einen Punkt nach hinten (7.16 und 7.17).

Punkt 7 es wird folgender Unterpunkt 7.15 eingefügt:

7.15 Diensthemd weiß (mit und ohne Ärmelwappen)

Hinsichtlich des Diensthemdes weiß (mit und ohne Ärmelwappen), das Bestandteil aller Bekleidungsarten ist, wird auf die Punkte 2.9 und 2.10 verwiesen.

Unterpunkt 7.1 erster Absatz wird geändert bzw. ergänzt:

Die Einsatzjacke dunkelblau hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-03, ~~Neufassung 2023~~ 5. Ausgabe) zu entsprechen. Als Farbe wird Schwarzblau (ähnlich Pantone Nr. 532c / RAL 5004 / CMYK 86-77-55-71) laut ÖBFV-RL KS-03 festgelegt.

Unterpunkt 7.1 vierter Absatz wird berichtigt:

Ergänzend zur ÖBFV-RL KS-03 (Punkt 3.1.~~3~~4.3) kann für Betriebsfeuerwehren, die Kommandantenfunktionen KDTSTV bis LFK und für uniformierte Bedienstete des KLFV die Beschriftung der Rückseite der Einsatzjacke dunkelblau analog der Rückseite der ~~textilen~~ Schutzjacke dunkelblau (Punkt 7.~~5~~4) erfolgen, wobei für die Schriftfarbe, -art, -höhe und -länge die Bestimmungen der ÖBFV-RL KS-03 heranzuziehen sind.

Unterpunkt 7.1 fünfter Absatz wird berichtigt:

Ergänzend zur ÖBFV-RL KS-03 (Punkt 3.1.~~3~~4.3) kann auf der Rückseite der Einsatzjacke dunkelblau nur der Schriftzug „FEUERWEHR“ ohne dem Namen der Feuerwehr angebracht werden (Mindesterfordernis für die Beschriftung der Rückseite der Einsatzjacke dunkelblau), wobei für die Schriftfarbe, -art, -höhe und -länge die Bestimmungen der ÖBFV-RL KS-03 heranzuziehen sind.

Unterpunkt 7.1 sechster Absatz wird berichtigt:

Abweichend zur ÖBFV-RL KS-03 (Punkt 3.1.~~3~~4.3) kann die Beschriftung der Rückseite der Einsatzjacke auch mittels Klettsystems erfolgen.

Unterpunkt 7.4 wird neu gefasst, sodass er nunmehr zu lauten hat:

Die textile Schutzbekleidung dunkelblau besteht aus der Schutzjacke und der Schutzhose.

Die textile Schutzbekleidung dunkelblau (Schutzjacke dunkelblau und Schutzhose dunkelblau) hat der Bekleidungsvorschrift des ÖBFV (RL KS-04, Version 3.0) zu entsprechen. Als Farbe wird Schwarzblau (ähnlich Pantone Nr. 532c / RAL 5004 / CMYK 86-77-55-71) laut ÖBFV-RL KS-04 festgelegt.

Hinsichtlich der Beschriftung des Namensstreifens (schwarzblauer Klettstreifen) wird auf die Ausführungen zu Punkt 7.1 (Einsatzjacke dunkelblau) verwiesen.

Die Schutzjacke dunkelblau und die Schutzhose dunkelblau können im Einsatz sowohl alleine als auch in Kombination mit der Einsatzjacke dunkelblau und der Einsatzhose dunkelblau getragen werden, wobei das Tragen einer schweißsaugenden Unterbekleidung empfohlen wird.

Ergänzend zur ÖBFV-RL KS-04 (Punkt 3.1.3.3) kann auf der Rückseite der Schutzjacke dunkelblau für Betriebsfeuerwehren mittig unter dem Schriftzug „FEUERWEHR“ (obere Zeile) der Schriftzug „BTF“ und der Name der Betriebsfeuerwehr (untere Zeile) angebracht werden, wobei für die Schriftfarbe, -art, -höhe und -länge die Bestimmungen der ÖBFV-RL KS-04 heranzuziehen sind.

Ergänzend zur ÖBFV-RL KS-04 (Punkt 3.1.3.3) kann auf der Rückseite der Schutzjacke dunkelblau zur Ersichtlichmachung der Funktion des Trägers für nachstehende Kommandantenfunktionen und für uniformierte Bedienstete des KLFV anstelle des Schriftzuges „FEUERWEHR“ die Funktion in abgekürzter Form (obere Zeile) und der Name der Feuerwehr, der Name der Gemeinde, der Name des Feuerwehrabschnitts, der Name des Feuerwehrbezirks bzw. der Schriftzug „KÄRNTEN“ (untere Zeile) angebracht werden, wobei für die Schriftfarbe, -art, -höhe und -länge die Bestimmungen der ÖBFV-RL KS-04 heranzuziehen sind.

Abkürzungen:

Orts- u. Betriebsfeuerwehrkommandantenstellvertreter:	KDTSTV
Orts- u. Betriebsfeuerwehrkommandanten:	KDT
Gemeindefeuerwehrkommandantenstellvertreter:	GFKSTV
Gemeindefeuerwehrkommandanten:	GFK
Abschnittsfeuerwehrkommandantenstellvertreter:	AFKSTV
Abschnittsfeuerwehrkommandanten:	AFK
Bezirksfeuerwehrkommandantenstellvertreter:	BFKSTV
Bezirksfeuerwehrkommandanten:	BFK
Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter:	LFKSTV
Landesfeuerwehrkommandant:	LFK
Landesfeuerwehrverband:	LFV

Beispiele:

KDTSTV
SIEBENBRÜNN-RIEGERSDORF

GFK
LURNFELD

AFKSTV
VÖLKERMARKT-WALLERSBERG

BFK
ST. VEIT AN DER GLAN

Ergänzend zur ÖBFV-RL KS-04 (Punkt 3.1.3.3) kann auf der Rückseite der Schutzjacke dunkelblau nur der Schriftzug „FEUERWEHR“ ohne dem Namen der Feuerwehr angebracht werden (Mindesterfordernis für die Beschriftung der Rückseite der Schutzjacke dunkelblau), wobei für die Schriftfarbe, -art, -höhe und -länge die Bestimmungen der ÖBFV-RL KS-04 heranzuziehen sind.

Abweichend zur ÖBFV-RL KS-04 (Punkt 3.1.3.3) kann die Beschriftung der Rückseite der Schutzjacke dunkelblau auch mittels Klettsystems erfolgen.

Die Anbringung von Ärmelwappen bzw. zusätzlichen Kennzeichnungen ist nicht zulässig (Punkt 3.4 der ÖBFV-RL KS-04)!

Der bisherige Anhang 1 (Ergänzende Vorschrift zur textilen Schutzbekleidung Ausführung Kärnten) entfällt ersatzlos.

Unterpunkt 7.11 vierter Absatz wird berichtigt:

7.11 Arbeitsbergmütze

Hinsichtlich der Arbeitsbergmütze, die sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung als auch der Einsatzbekleidung ist, wird auf Punkt 5.~~5~~6 verwiesen.

Unterpunkt 7.12 vierter Absatz wird berichtigt:

7.12 Schirmmütze (Baseballmütze)

Hinsichtlich der Schirmmütze, die sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung als auch der Einsatzbekleidung ist, wird auf Punkt 5.~~6~~7 verwiesen.

Unterpunkt 7.13 vierter Absatz wird berichtigt:

7.13 Strickhaube

Hinsichtlich der Strickhaube, die sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung als auch der Einsatzbekleidung ist, wird auf Punkt 5.~~7~~8 verwiesen.

Unterpunkt 7.15 vierter Absatz wird berichtigt:

7.15 Diensthemd lichtgrau (auslaufend)

Hinsichtlich des Diensthemdes lichtgrau, das derzeit noch Bestandteil der Dienstbekleidung und der Einsatzbekleidung ist (auslaufend), wird auf Punkt 5.~~10~~11 verwiesen.

Unterpunkt 7.16 vierter Absatz wird berichtigt:

7.16 Dienstpoloshirt / T-Shirt dunkelblau

Hinsichtlich des Dienstpoloshirts/T-Shirts dunkelblau, das sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung als auch der Einsatzbekleidung ist, wird auf Punkt 5.~~8~~9 verwiesen.

Unterpunkt 11.1 erster Absatz wird geändert:

11.1 Dienstjacke dunkelblau

Die Dienstjacke dunkelblau (Punkt 5.1) der Feuerwehrjugend ist nur in Standard-Stoff und in Kinder- bzw. Jugendgrößen auszuführen. Die Anbringung des Ärmelwappens und des Namensstreifens hat ebenfalls analog zur Dienstjacke dunkelblau zu erfolgen. ~~Zusätzlich ist auf der linken Brusttasche – wie schon bisher – das Feuerwehrjugendkorpsabzeichen anzubringen.~~

Unterpunkt 11.3 wird berichtigt:

Hinsichtlich des Dienstpoloshirts/T-Shirts dunkelblau, das sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung, der Einsatzbekleidung als auch der Bekleidung der Feuerwehrjugend ist, wird auf Punkt 5.~~8~~9 verwiesen. Der Schriftzug „FEUERWEHR“ ist jedoch durch den Schriftzug „FEUERWEHRJUGEND“ zu ersetzen.

Unterpunkt 11.4 erster Absatz wird geändert:

Als Überbekleidung zum Schutz vor Nässe und Kälte dient ein roter Feuerwehranorak. Am Rücken ist der Schriftzug „FEUERWEHRJUGEND“ (Mindesterfordernis) anzubringen. ~~und~~ Darunter kann der Ortsname in Großbuchstaben ~~anzubringen~~ angebracht werden. Die überwiegend in roter Farbe gehaltene Wetterschutzjacke - Jugend mit blauen Schulterbelegen hat zur besseren Sichtbarkeit der Feuerwehrjugendmitglieder reflektierende Streifen aufzuweisen.

Unterpunkt 11.6 wird berichtigt:

Hinsichtlich der Schirmmütze, die sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung, der Einsatzbekleidung als auch der Bekleidung der Feuerwehrjugend ist, wird auf Punkt 5.~~6~~7 verwiesen. Der Schriftzug „FEUERWEHR“ ist jedoch durch den Schriftzug „FEUERWEHRJUGEND“ zu ersetzen.

Unterpunkt 11.7 wird berichtigt:

Hinsichtlich der Strickhaube, die sowohl Bestandteil der Dienstbekleidung, der Einsatzbekleidung als auch der Bekleidung der Feuerwehrjugend ist, wird auf Punkt 5.~~7~~8 verwiesen.

In Punkt 15 (Übergangsbestimmung) wird aus dem bisherigen Absatz der Absatz 1 und dieser berichtigt:

Die Bekleidungsvorschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes samt Anhang 1 (Ergänzende Vorschrift zur Einsatzbekleidung K1 Ausführung Kärnten) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 26.05.2020 ist hinsichtlich der (alten) Einsatzbekleidung K1 grün solange anwendbar, bis die Einsatzbekleidung K1 grün gänzlich ausgelaufen, also durch die (neue) Einsatzbekleidung dunkelblau, ersetzt~~,~~ ist.

In Punkt 15 (Übergangsbestimmung) wird der neue Absatz 2 eingefügt:

Die Bekleidungsvorschrift des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes samt Anhang 1 (Ergänzende Vorschrift zur textilen Schutzbekleidung Ausführung Kärnten) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 28.11.2023 ist hinsichtlich der (alten) textilen Schutzbekleidung dunkelblau solange anwendbar, bis die (alte) textile Schutzbekleidung dunkelblau gänzlich ausgelaufen, also durch die (neue) Schutzbekleidung dunkelblau (KS-04), ersetzt ist.

In Punkt 16 (Inkrafttreten) wird aus dem bisherigen Absatz der Absatz 1 und der neue Absatz 2 eingefügt:

Die Änderung dieser Verordnung („Bekleidungsvorschrift 2024“) laut Beschluss des Landesfeuerwehrausschusses vom 24.11.2026 tritt an dem der Kundmachung auf der Homepage des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes (www.feuerwehr-ktn.at) folgenden Monatsersten in Kraft.

2. Richtlinie für die Förderung von Fahrzeugen und Gerätschaften durch den KLFV

Unterpunkt 6.1.1 erster Absatz wird geändert:

Vom KLFV werden nur jene Atemschutz-Basisgeräte OHNE Flaschen gefördert, die auf Basis ~~der Ausschreibung des~~ der Angebotseinholung durch den KLFV und aus ~~der~~ den daraus resultierenden Rahmenvereinbarungen abgerufen werden~~.~~, wobei das Bestbieterangebot als Basis für die Förderberechnung herangezogen wird.

Punkt 8 Überschrift wird geändert:

~~Textile~~ Schutzbekleidung dunkelblau gemäß ÖBFV-RL KS-04

Unterpunkt 8.1 wird neu gefasst, sodass er nunmehr zu lauten hat:

Zur Erhöhung der Sicherheit des Feuerwehrmitgliedes wird eine Förderung für

- die Schutzjacke dunkelblau und
- die Schutzhose dunkelblau

gewährt.

Die Bekleidungsvorschrift des KLFV ist einzuhalten, d. h., die Schutzjacke und -hose hat der ÖBFV-RL KS-04 sowie Bekleidungsvorschrift des KLFV zu entsprechen

Die Abberufung der Förderung für die Schutzbekleidung dunkelblau kann jahresdurchgängig erfolgen.

Sollte sich im Nachhinein herausstellen, dass die geförderte Schutzbekleidung dunkelblau nicht der ÖBFV-RL KS-04 sowie der Bekleidungsvorschrift des KLFV entspricht, so wird gemäß der Verpflichtungserklärung aus der „Bescheinigung über die vorschriftskonforme Fertigung von Schutzbekleidungen gemäß ÖBFV-RL KS-04“ die gewährte Förderung vom KLFV zur Gänze zurückgefordert und ist diese vom betreffenden Händler/Hersteller zurückzuzahlen.

Der KLFV behält sich vor stichprobenmäßige Prüfungen auf Korrektheit der angeschafften Schutzbekleidung dunkelblau durchzuführen!